

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 53/2023



Veröffentlicht am: 17.08.2023

Geschäftsordnung des Senats

(in der vom Senat am 22. Juni 2023 geänderten und beschlossenen Fassung)

§ 1 Arbeitsgrundlagen

(1) Der Senat arbeitet auf der Grundlage des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2021 (GVBl. LSA S. 368, 369) und der geltenden Grundordnung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg (OVGU).

(2) Aufgaben, Rechte und Pflichten sowie die Zusammensetzung des Senats sind in §§ 67, 67a HSG LSA und in der Grundordnung geregelt.

§ 2 Einberufung des Senats

(1) Der Senat ist einzuberufen, so oft die Geschäftslage es erfordert, jedoch während der Vorlesungszeit mindestens einmal im Monat. Zum Ende eines Jahres beschließt der Senat einen Sitzungsplan für das folgende Kalenderjahr.

(2) Der/Die Rektor/in lädt spätestens drei Werktage vor der Sitzung die Mitglieder des Senats durch Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung zur Sitzung ein. Mit der Übermittlung der Tagesordnung erfolgt die Bereitstellung der Senatsunterlagen (in der Regel elektronisch in einem passwortgeschützten Bereich auf der Homepage der OVGU, zu dem alle Mitglieder des Senats auf Antrag Zugriff haben).

(3) Auf Verlangen des Rektors/ der Rektorin oder von vier stimmberechtigten Mitgliedern kann eine außerordentliche Sitzung des Senats einberufen werden. Das Verlangen ist unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich zu begründen. Die Einladung erfolgt durch Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung. Die Ladungsfrist und die Art der Bereitstellung von Senatsunterlagen richtet sich nach Absatz 2.

§ 3 Tagesordnung

(1) Der/Die Rektor/in stellt die vorläufige Tagesordnung auf. Vorschläge zur Tagesordnung müssen dem/der Rektor/in schriftlich, erforderlichenfalls mit Unterlagen, spätestens sechs Werktage vor der Sitzung vorliegen; die einreichende Person ist in der Tagesordnung zu nennen. Jeder termingerechte Antrag eines Senatsmitglieds zur Tagesordnung ist aufzunehmen.

(2) Die Tagesordnungspunkte müssen den jeweiligen Sachverhalt eindeutig erkennen lassen, soweit die Vertraulichkeit dem nicht entgegensteht.

(3) Zur Beschlussfassung, die eine sachliche Vorbereitung durch die Senatsmitglieder erfordert, sind Vorlagen mit der Einladung gemäß § 2 Absatz 2 zu übergeben. In dringenden Fällen sind Tischvorlagen zulässig.

(4) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis zur Feststellung der Tagesordnung Dringlichkeitsanträge zur Aufnahme von Tagesordnungspunkten stellen. Die Dringlichkeit ist zu begründen. Für die Aufnahme in die Tagesordnung ist die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(5) Über alle nach Absatz 1 gestellten Anträge ist der Senat zu informieren. Erfolgte keine Aufnahme in die vorläufige Tagesordnung, ist im Sinne eines Dringlichkeitsantrages nach Absatz 4 zu verfahren.

(6) Die endgültige Tagesordnung beschließt der Senat zu Beginn der Sitzung.

§ 4 Teilnahme

(1) Kann ein Senatsmitglied mit Stimmrecht nicht an der Sitzung teilnehmen, so soll es seine Abwesenheit unverzüglich dem/der Vorsitzenden melden. Damit kann gewährleistet werden, dass der/die als nächster/nächste gewählte Stellvertreter/in eingeladen werden kann.

(2) Mitglieder des Senats mit beratender Stimme können sich in begründeten Fällen in den Sitzungen vertreten lassen. Der/Die Vertreter/in und der Grund für die Vertretung sind vor Beginn der Sitzung dem/der Vorsitzenden zu benennen.

(3) Alle Mitglieder des Senats haben Rede- und Antragsrecht.

(4) Der/Die Rektor/in kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten Berater/innen einladen. Jedes Mitglied des Senats kann bei dem/der Vorsitzenden die Einladung von beratenden Personen beantragen. Entspricht der/die Vorsitzende diesem Antrag nicht, so entscheidet der Senat.

(5) Ein Universitätsmitglied, dessen Vorschlag zur vorläufigen Tagesordnung behandelt wird, kann als Berater/in eingeladen werden.

(6) Beratende Personen haben kein Stimmrecht.

(7) Ehrensensoren/Ehrensensoreninnen nehmen an den Beratungen des Senats nicht teil. Sie sind zu besonderen Anlässen einzuladen.

(8) Bei Beratungen und Entscheidungen sind diejenigen Mitglieder ausgeschlossen, die dadurch für sich oder eine ihnen nahestehende Person im Sinne des § 20 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung einen unmittelbaren persönlichen Vor- oder Nachteil erlangen können; dies gilt im Rahmen der Selbstverwaltung nicht für Wahlen und den Beschluss von Satzungen/Ordnungen. Wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung oder fachliche Bewertung zu rechtfertigen, oder wenn das Vorliegen eines solchen Grundes von einer oder einem Beteiligten behauptet wird (Besorgnis der Befangenheit), nimmt die oder der Betroffene an fraglichen Beratungen und Entscheidungen nicht teil. Ob ein Fall des Ausschlusses von der Mitwirkung vorliegt, wird bei Zweifeln in Abwesenheit des betroffenen Mitglieds von dem/der Vorsitzenden des Senats entschieden.

Im Fall der Berufung von Professoren/Professorinnen findet abweichend von Vorstehendem § 120 Abs. 1 HSG LSA in der geltenden Fassung Anwendung.

§ 5 Beschlussfähigkeit

Der Senat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung der Sitzung die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Als anwesende Mitglieder werden auch die anwesenden Stellvertretungen gemäß § 4 Abs. 1 gezählt. Der/Die Rektor/in stellt zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit fest. Gegebenenfalls ist die Feststellung im Verlauf der Sitzung vor weiteren Beschlussfassungen zu wiederholen.

§ 6 Ordnung in den Sitzungen

(1) Der/Die Rektor/in ist Vorsitzender/Vorsitzende des Senats. Er/Sie leitet die Beratungen, eröffnet und schließt die Sitzungen. Im Fall der Verhinderung des/der Rektors/Rektorin übernimmt ein/e Prorektor/in Rechte und Pflichten des/der Rektors/Rektorin.

(2) Der/Die Rektor/in erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Liegen zu einem Tagesordnungspunkt zahlreiche Wortmeldungen vor, so kann der/die Rektor/in eine Beschränkung der Redezeiten vorsehen. Erhebt sich gegen diese Regelung Widerspruch, so entscheidet der Senat über die Redezeitbeschränkung.

(3) Wortmeldungen „Zur Geschäftsordnung“ sind vorrangig zu behandeln; hierzu ist nur eine Gegenrede zulässig.

(4) Der/Die Rektor/in kann bei unsachlichen oder bei beleidigenden Äußerungen das Wort entziehen. Erhebt ein Senatsmitglied Widerspruch, so entscheidet der Senat.

(5) Der/Die Rektor/in kann jederzeit das Wort ergreifen.

(6) Einem/Einer Berichterstatter/in sowie einem/einer Berater/in kann zur Klarstellung des Sachverhaltes auch außerhalb der Reihe das Wort erteilt werden.

(7) Jedes Mitglied des Senats kann nach Absatz 3 jederzeit den Schluss der Debatte beantragen. Wird dem Antrag auf Schluss der Debatte stattgegeben, so gilt der betreffende Tagesordnungspunkt als erledigt, falls kein Antrag dazu vorliegt; liegt ein Antrag vor, so wird über den Antrag nach nochmaligem Anhören des Antragstellers/der Antragstellerin und einer Gegenrede abgestimmt.

§ 7 Abstimmungen

(1) Vor jeder Abstimmung sind der Antrag zur Beschlussfassung und die Fragestellung zu formulieren. Liegen mehrere Anträge zu einem Punkt vor, so wird über den weitest gehenden zuerst abgestimmt.

(2) Beschlüsse werden, soweit andere Ordnungen oder Gesetze keine besonderen Festlegungen treffen, mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst (vgl. § 63 Abs.1 S. 2 HSG LSA). Hierzu werden nach der Abstimmung jeweils die Anzahl der Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Enthaltungen und ungültigen Stimmen ermittelt. Sofern keine professorale Mehrheit erforderlich ist, liegt die Zustimmung zu einem Antrag vor, wenn die Anzahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt; Enthaltungen bleiben insoweit unberücksichtigt.

(3) Erfolgt eine abschließende Entscheidung des Senats gemäß § 67a Abs. 4 S. 1 HSG LSA (*Entscheidung über Vorschläge der Fakultäten für die Berufung von Professoren/Professorinnen, die Bestellung von Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen sowie über die Verleihung des Titels „außerplanmäßiger Professor“ oder „außerplanmäßige Professorin“*) oder beantragt ein gewähltes Mitglied des Senates bzw. der/die Vorsitzende eine solche Entscheidung werden Enthaltungen zu den abgegebenen Stimmen gezählt. Die Zustimmung zu einem diesbezüglichen Antrag liegt dann vor, wenn die Anzahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen und Enthaltungen übersteigt.

(4) Entscheidungen, welche die Forschung, die Lehre oder die Berufung von Professoren/Professorinnen unmittelbar betreffen, bedürfen außer der Mehrheit des Senates nach Abs. 2 auch der Mehrheit der dem Senat stimmberechtigt angehörenden Professoren/Professorinnen. Hierzu ist die Anzahl der Ja-/Nein-Stimmen/Enthaltungen/ungültigen Stimmen seitens der professoralen Mitglieder gesondert zu ermitteln und zu protokollieren. Die Stimme des/der Vorsitzenden wird dabei nicht zu Stimmen der dem Gremium angehörenden Professoren/Professorinnen gezählt. Stimmen bei einer Abstimmung in den in Satz 1 genannten Fällen die Mehrheit des Gremiums und die Mehrheit der Professoren/Professorinnen nicht überein, ist unverzüglich ein zweiter Abstimmungsgang durchzuführen. Kommt im zweiten Abstimmungsgang kein Beschluss mit übereinstimmenden Mehrheiten zustande, so ist für die Entscheidung die im zweiten Abstimmungsgang ermittelte Mehrheit der dem Gremium stimmberechtigt angehörenden Professoren/Professorinnen maßgeblich.

(5) Es wird grundsätzlich offen abgestimmt. Auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitglieds des Senats ist geheim abzustimmen.

(6) Beschlüsse über Personalangelegenheiten werden in geheimer Abstimmung getroffen.

(7) Abstimmungsergebnisse werden ins Protokoll aufgenommen. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann verlangen, dass im Protokoll festgehalten wird, wie es gestimmt hat; dies gilt nicht bei geheimer Stimmabgabe.

(8) Die Abstimmung kann per Akklamation erfolgen, wenn der/die Vorsitzende des Senats dies vorschlägt und kein Mitglied widerspricht. Wird so verfahren, gilt der zur Abstimmung gestellte Entscheidungsvorschlag als einstimmig angenommen. Eine Abstimmung per Akklamation ist ausgeschlossen, wenn eine geheime Abstimmung vorgeschrieben ist.

§ 7a Veto der studentischen Senator/innen bei Beschlussfassungen betreffend Angelegenheiten des Studiums oder der Prüfungen

(1) Bei Angelegenheiten des Studiums oder der Prüfungen sind die Stimmen der Mitglieder der Gruppe der Studierenden anlässlich der Abstimmung gesondert zu zählen.

(2) Lehnen die Mitglieder der Gruppe der Studierenden die Beschlussfassung ab, muss der Senat auf Antrag dieser Gruppe erneut in der konkreten Angelegenheit beraten, es sei denn, sie ist unaufschiebbar oder eine Personal-/Berufungsangelegenheit (vgl. § 67 Abs. 4 S. 3 HSG LSA). Liegt ein solcher Fall vor, gilt § 7 Abs. 2 uneingeschränkt; eine erneute Beratung und Abstimmung ist ausgeschlossen.

(3) Ein die Beschlussfassung ablehnendes Votum der Mitglieder der Gruppe der Studierenden bedarf im Fall der Abwesenheit einzelner stimmberechtigter Mitglieder dieser Gruppe, soweit für diese keine Stellvertretungen gewählt wurden und anwesend sein können, nur des ablehnenden Votums der in der Sitzung anwesenden Mitglieder. Ist nur (noch) ein Mitglied der Gruppe der Studierenden anlässlich der Beschlussfassung anwesend und liegt kein Fall von Satz 1 vor, begründet eine ablehnende Entscheidung dieses Mitglieds ein ablehnendes Gruppenvotum im Sinne von § 67 Abs. 4 HSG LSA.

(4) Wird bis zum Zeitpunkt der Einberufung zur übernächsten Sitzung von der Gruppe der Studierenden kein Antrag gemäß § 67 Abs. 4 HSG LSA gestellt, gilt der in der Angelegenheit von Studium oder Prüfungen gefasste Beschluss trotz des ablehnenden Gruppenvotums der Studierenden als gefasst, soweit eine ihn befürwortende Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen im Übrigen vorliegt. Dies wird im Protokoll bestätigt. Der Antrag ist vorbehaltlich der Frist nach Satz 1 formlos entweder zu Protokoll zu erklären oder an den/die Vorsitzende des Senates per E-Mail zu übermitteln.

§ 8 Kommissionen und Ausschüsse

(1) Der Senat kann Kommissionen und Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Senat bestellt werden.

(2) Die Kommissionen und Ausschüsse beschließen über Vorschläge an den Senat. Den Kommissionen und Ausschüssen können widerruflich Entscheidungsbefugnisse übertragen werden. Die Übertragung ist zu befristen.

(3) Die den Mitgliedern der Kommissionen für ihre jeweilige Befassung bereit gestellten Unterlagen (in der Regel elektronisch in einem passwortgeschützten Bereich auf der Homepage der OVGU) werden den Mitgliedern des Senats zeitgleich zugänglich gemacht.

§ 9 Protokoll

(1) Über Ergebnisse und Beschlüsse der Sitzung führt der/die vom Rektor/von der Rektorin zu bestellende Referent/in Protokoll. Das Protokoll ist von dem/der Vorsitzenden des Senats zu unterzeichnen.

(2) Erklärungen zum Protokoll bedürfen der Schriftform. Vor der Aufnahme in das Protokoll sind sie dem Senat bekanntzugeben.

(3) Das Protokoll soll innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung, jedoch spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung, an die Mitglieder des Senats versandt werden.

(4) Das Protokoll ist vom Senat zu genehmigen; in der Regel in der folgenden Sitzung.

(5) Das Protokoll des öffentlichen Teils der Senatssitzung wird hochschulöffentlich bekannt gemacht.

(6) Einwendungen gegen das Protokoll und die Veröffentlichung sind nur mit der Begründung zulässig, dass der Verlauf und die Ergebnisse der Sitzung unrichtig oder unvollständig wiedergegeben sind.

§ 10 Öffentlichkeit und Verschwiegenheit

(1) Der Senat tagt grundsätzlich hochschulöffentlich. Die Öffentlichkeit kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Senatsmitglieder ausgeschlossen werden. Tagesordnungspunkte betreffend Personalangelegenheiten und Entscheidungen in Prüfungssachen werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.

(2) Die Tagesordnung der Sitzungen ist grundsätzlich nicht vertraulich.

(3) Über in nichtöffentlicher Sitzung des Senats behandelte Angelegenheiten und Unterlagen, die ihnen in diesem Zusammenhang zugänglich gemacht wurden, haben die Teilnehmer/innen Verschwiegenheit zu wahren. Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach dem Ende der Mitgliedschaft fort.

§ 11 Änderungen/Ergänzungen

Änderungen und/oder Ergänzungen der Geschäftsordnung müssen mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Senats beschlossen werden und sind nur zulässig, wenn ein entsprechender Änderungsantrag in vollem Wortlaut den Mitgliedern des Senats so rechtzeitig vorgelegen hat, dass die Änderungen und/oder Ergänzungen als ordentlicher Tagesordnungspunkt in einer Tagesordnung, die den Mitgliedern des Senats unter Wahrung der Ladungsfrist zugänglich ist, behandelt werden können.

§ 12 Regelungen zu Sitzungen mittels audiovisueller Einrichtungen

(1) Grundsätzlich sollen Sitzungen in persönlicher Präsenz der Mitglieder stattfinden.

Eine Senatssitzung kann mittels einer Videokonferenz durchgeführt werden, wenn einem physischen Zusammentreffen der Mitglieder in einer Präsenzsitzung dringende Gründe entgegenstehen, sofern eine Übertragung datenschutzgerecht möglich ist. Die Entscheidung über die Durchführung einer Sitzung per Videokonferenz trifft der/die Rektor/in. Sie ist rückgängig zu machen, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen.

(2) Für die Durchführung der Videokonferenz ist ein System einzusetzen, das die gleichzeitige Teilnahme aller stimmberechtigten Mitglieder und aller beratenden Personen ermöglicht, wobei jede teilnehmende Person die Möglichkeit haben muss, Bild und Ton aller anderen teilnehmenden Personen zu empfangen. Ein vorübergehender system- oder leitungsbedingter Ausfall der Bild- oder Tonübertragung ist unschädlich. Jeder system- oder leitungsbedingte Ausfall der Bild- oder Tonübertragung, der länger andauert als drei Minuten, ist dem/der Sitzungsleiter/in durch die vom Ausfall betroffene Person unverzüglich in geeigneter Form (telefonisch/per E-Mail) mitzuteilen. Konnten wesentliche Inhalte vom/von der Teilnehmer/in nicht erfasst werden, ist dieser Sitzungsteil auf Antrag nachzuholen, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied betroffen war. Jeder nicht nur unwesentliche system- oder leitungsbedingte Ausfall ist zu protokollieren.

(3) Wenn ein Mitglied sich erst verspätet zu einer Videokonferenz zuschaltet, diese vorzeitig oder auch nur vorübergehend verlässt, ist dies dem/der Sitzungsleiter/in anzuzeigen und im Protokoll zu vermerken.

(4) Abweichend von § 10 Abs. 1 findet eine Videokonferenz nichtöffentlich statt, sofern der Senat mit zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder nichts anderes beschließt. Über Angelegenheiten, über die in nicht öffentlicher Sitzung abzustimmen ist, soll die Öffentlichkeit im Anschluss auf geeignete Weise informiert werden.

§ 13 Anwendung auf andere Gremien

Mit Ausnahme des Kuratoriums findet diese Geschäftsordnung auf den Geschäftsgang der anderen an der OVGU eingerichteten Gremien einschließlich der nach § 8 gebildeten Kommissionen und Ausschüsse entsprechende Anwendung, sofern sich das Gremium keine eigene Geschäftsordnung gibt bzw. Ordnungen der OVGU ihre vorrangige Anwendung vorsehen. Von § 12 abweichende Regelungen in Geschäftsordnungen anderer Gremien sind unzulässig.

§ 14 In-Kraft-Treten

Die Geschäftsordnung in der aktualisierten Fassung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 22.06.2023.

Magdeburg, den 23.06.2023

Prof. Dr. Jens Strackeljan
Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg